



Kulturlandschaftsprogramm

des Kreises Gütersloh
(KKLP Gütersloh)

Stand: November 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Zielsetzung	1
2. Rechtsgrundlage.....	2
3. Gegenstand der Förderung	2
4. Förderkulisse	2
Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen.....	2
Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland	2
Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken	3
Anlage 1: Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Gütersloh	II
Anlage 2: Karte der Gebietskulisse des Kreises Gütersloh für die Maßnahmengruppe 2	XI

1. Anlass und Zielsetzung

Die geschichtlich gewachsenen Kulturlandschaften des Kreises Gütersloh und damit die Identität der Menschen mit Heimat und Umwelt sollen bewahrt und als ein wichtiger Standortfaktor erhalten werden. Der Artenreichtum unserer Kulturlandschaft ist sehr stark mit der extensiven Landbewirtschaftung verbunden. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten führte zu einem starken Rückgang der hergebrachten Nutzung, da sie nicht mehr wirtschaftlich ist. Deshalb sind viele Kulturlandschaften und mit ihnen die auf sie angewiesenen Pflanzen- und Tierarten gefährdet und im Rückgang begriffen.

Durch den Vertragsnaturschutz werden den Landwirten finanzielle Anreize geboten, die Flächen naturschutzgerecht zu bewirtschaften.

Insbesondere große Feuchtwiesengebiete entlang vieler kleinerer Fließgewässer und die im nördlichen Kreisgebiet charakteristischen Siektäler waren im Kreis Gütersloh bis vor einigen Jahrzehnten durch eine Grünlandnutzung geprägt, die aufgrund der standörtlichen Bedingungen häufig extensiv betrieben wurde. Eine Intensivierung, andere Möglichkeiten der Bewirtschaftung und Entwässerungsmaßnahmen haben dort zu einer Veränderung der Landschaft geführt, wo über das Kulturlandschaftsprogramm noch keine ausreichende Zusammenarbeit mit den Landwirtinnen und Landwirten aufgebaut werden konnte.

Dort, in den Schutzgebieten und auf schwierig zu bewirtschaftenden Freiflächen, die bisher den Landschaftscharakter mitbestimmen und für den Naturhaushalt wichtig sind, soll eine Pflege und extensive Bewirtschaftung aufrechterhalten oder etabliert werden, die dem Erhalt der Biotope und Arten dient.

Im Rahmen des Vertragsnaturschutzes wird die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Acker, aber auch die Pflege wertvoller Kulturbiotopie wie Magerrasen und Heideflächen oder Streuobstwiesen gefördert. Die Landwirtinnen und Landwirte schließen auf freiwilliger Basis und nach Beratung durch die zuständigen Mitarbeitenden einen Bewirtschaftungsvertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Gütersloh ab, in dem die einzelnen durchzuführenden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie die Höhe des finanziellen Ausgleiches detailliert abgestimmt und festgesetzt werden. Die Vertragsnehmenden erhalten einen finanziellen Ausgleich für Ertragsausfälle und den arbeitstechnischen Mehraufwand.

Es gibt verschiedene Bewirtschaftungspakete, in denen die Art und Intensität der Nutzung, Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder besondere Erfordernisse des Biotop- und Artenschutzes geregelt werden.

Ziele des Kulturlandschaftsprogrammes für den Kreis Gütersloh sind:

- die Erhaltung oder Verbesserung bzw. Wiederherstellung der Lebensgrundlagen von gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten und die Verhinderung einer für den Naturhaushalt schädlichen Entwicklung,
- kreisweit charakteristische Kulturbiotopie mit ihren spezifischen Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere im Biotopverbund zu erhalten und zu entwickeln,

- durch Vertragsnaturschutz als vertrauensschaffende Maßnahme in der Abstimmung und Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen mit den Landwirtinnen und Landwirten die Landschaftsplanung zu erleichtern,
- durch die Förderung die Finanzierung von Naturschutzaufgaben des Kreises zu sichern und
- die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte für den Schutz der Umwelt zu honorieren.

2. Rechtsgrundlage

Das Kulturlandschaftsprogramm des Kreises Gütersloh wurde durch Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.08.1996 genehmigt und basiert auf den Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz) in der jeweils gültigen Fassung.

3. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Gütersloh können folgende Maßnahmen gefördert werden.

- Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerflächen sowie die Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender extensiver Grünlandnutzung,
- die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland und Pflege von Offenlandbiotopen und
- die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstwiesen und die Pflege von Hecken.

Die Maßnahmen sind in den Maßnahmengruppen „Acker“, „Grünland“ sowie „Streuobst und Hecken“ zusammengefasst. Die Einzelheiten der Fördermaßnahmen und die Ausgleichsbeträge ergeben sich aus Anlage 1¹.

4. Förderkulisse

Maßnahmengruppe 1 – Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Maßnahmengruppe 2 – Vertragsnaturschutz im Grünland

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist kreisweit für Maßnahmen, die aus naturschutzfachlicher Sicht vorrangig zu bewerten sind, grundsätzlich förderfähig.

Für die Maßnahmen der extensiven Wiesen- oder Weidenutzung und die Pflege von Offenlandbiotopen durch Beweidung oder Mahd hat der Kreis Gütersloh eine Förderkulisse erstellt, die folgende Bereiche umfasst:

¹ Hinweis zu Anlage 1: Die Paketbeschreibungen wurden von der Abt. Umwelt für den Kreis Gütersloh weiter bearbeitet und differenziert. Die Anlage 1 enthält die grundlegenden Bestimmungen der Rahmenrichtlinie. Die konkreten Paketbeschreibungen sind zu erhalten bei der Abteilung Umwelt (vns@kreis-guetersloh.de) oder auf der Internetseite des Kreises unter: <https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/arten-und-biotopschutz/vertragsnaturschutz-foerdert-seltene-tier-und-pflanzenarten/>.

- a) Natura 2000-Gebiete
- b) Naturschutzgebiete
- c) Festsetzungen in Landschaftsplänen nach § 13 Landesnaturschutzgesetz NRW vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) geändert worden ist, im Folgenden LNatSchG NRW,
- d) gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 39 LNatSchG NRW
- e) gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, und § 42 LNatSchG NRW
- f) weitere Bereiche, die durch das Umweltministerium genehmigt sind.

Die Förderkulisse für die Maßnahmengruppe 2 ist als Anlage 2 beigefügt und auf der Internetseite des Kreises Gütersloh ebenfalls unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/umwelt/arten-und-biotopschutz/vertragsnaturschutz-foerdert-seltene-tier-und-pflanzenarten/>

Maßnahmengruppe 3 – Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Die Pflege und Ergänzungspflanzung von Streuobstbeständen kann kreisweit auf geeigneten Flächen gefördert werden.

Eine Förderung der Heckenpflege ist im Kreis Gütersloh nur in Verbindung mit der Extensivierung des angrenzenden Grünlandes möglich.

ANLAGEN

Anlage 1:

Fördermaßnahmen des Kulturlandschaftsprogramms des Kreises Gütersloh

Maßnahmengruppe 1

Vertragsnaturschutz auf Ackerflächen

Die Maßnahmen können innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche auf geeigneten Flächen des Betriebes rotieren, soweit dies der Schutzzweck empfiehlt oder zulässt. Davon ausgenommen sind die Pakete 5010, 5033, 5036 und 5037. Bezogen auf den Verpflichtungszeitraum ist in jedem Jahr mindestens eine der nachfolgenden Verpflichtungen einzuhalten. Bezieht sich die Verpflichtung auf Getreidekulturen ist abweichend während des Verpflichtungszeitraumes von fünf Jahren mindestens in drei Jahren die Verpflichtung einzuhalten. Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 1 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Der Förderhöchstbetrag pro Hektar und Jahr beträgt 2.280,-Euro.

Paket 5010 - Extensive Nutzung von Äckern zum Schutz der Feldflora

- Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art
- Verzicht auf Wachstumsregulatoren
- Verzicht auf flüssige organische Düngemittel, ätzende Düngemittel² sowie Klärschlamm
- Verzicht auf mineralische Stickstoffdünger
- Verzicht auf Untersaaten
- Verzicht auf Ablagerungen jeglicher Art
- Im Verpflichtungszeitraum mindestens dreimaliger Anbau von Getreide oder einer sonstigen zugelassenen Kultur
- Keine Rotationsmöglichkeit auf andere Flächen

Ausgleichsbetrag ha/Jahr

1.145,- Euro

Paket 5022 – Verzicht auf Tiefpflügen

- Grubbern und Pflügen bis 30 cm erlaubt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

30,- Euro

² Branntkalk, Mischkalk, Kali-Rohsalz bzw. Kainit, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL), Ammoniumsulfatlösung (ASL)

Paket 5024 - Stehen lassen von Getreidestoppeln (außer Mais)

- bis 28. Februar des Folgejahres
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache
- Verzicht auf Beikrautregulierung jeglicher Art

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
250,- Euro

Paket 5025 - Ernteverzicht von Getreide

- bis 28. Februar des Folgejahres
- i.d.R. maximal 0,5 ha große Teilschläge³

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
2.240,- Euro

Paket 5026 - Doppelter Saatreihenabstand im Wintergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Art der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.100,- Euro

Paket 5027 - Doppelter Saatreihenabstand im Sommergetreide

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (fungizide Saatgutbeizen sind zulässig)
- keine mechanische oder andere Arten der Beikrautregulierung zwischen 01.04. und 30.06.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.455,- Euro

Paket 5033 - Verzicht auf Insektizide und Rodentizide

- keine Kombinationsmöglichkeit mit Paketen, die bereits einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel beinhalten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
295,- Euro

Paket 5041 - selbstbegrünte Ackerbrache

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
1.600,- Euro

³ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Paket 5042 – angesäte Blüh- und Schutzstreifen oder –flächen

- Einsaat ausschließlich unter Beachtung landesweit vorgegebener Rahmenmischungen
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- Keine Nutzung des Aufwuchses
- Pflegemanagement und Pflegezeiträume werden im Einzelfall festgelegt

		Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
5042 A	Einjährige Einsaat mit Kulturarten	1.750,- Euro
5042 B	Mehrjährige Einsaat mit Kulturarten	
	- im Jahr der Einsaat	1.970,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro
5042 C	Einjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	2.000,- Euro
5042 D	Mehrjährige Einsaat mit zertifiziertem Regiosaatgut	
	- im Jahr der Einsaat	2.280,- Euro
	- in den Folgejahren	1.530,- Euro

Maßnahmengruppe 2

Vertragsnaturschutz im Grünland

Ein Paketwechsel ist gem. 7.2.2 der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz bei gleichzeitiger Anpassung der Prämienhöhe während des Verpflichtungszeitraums innerhalb der Maßnahmengruppe 2 möglich, sofern eine solche Anpassung mit Blick auf die Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

Paket 5100 - Umwandlung von Acker in Grünland

- Umwandlung von Acker in Grünland gemäß fachlichen Vorgaben und Verfahren⁴

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

- | | |
|---|--------------|
| a) bei Selbstbegrünung mit vorbereitender Bodenbearbeitung oder Einsaat mit einer vorgegebenen Rahmenmischung | |
| im 1. Jahr | 615,- Euro |
| in den Folgejahren | 440,- Euro |
| b) durch Mahgutübertragung oder Einsaat von gebietseigenem bzw. Regiosaatgut | |
| im 1. Jahr | 2.040,- Euro |
| in den Folgejahren | 440,- Euro |

Die Förderung ist für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden und nur in Verbindung mit einer ergänzenden Grünlandextensivierung der Maßnahmengruppe 2 möglich.

Paket 5121 bis 5124 - Grünlandextensivierung ohne zeitliche Bewirtschaftungs-einschränkung – Aushagerung

- Verzicht auf jegliche Düngung und Pflanzenschutzmittel⁵
- Verzicht auf Nachsaat⁶ und Pflegeumbruch
- i.d.R. keine Winterbeweidung⁷

Ausgleichsbetrag in Euro/ha/Jahr		
Höhenlage	bis 200 m ü. NN	über 200 m ü. NN
bei Beweidung	470,- € (5121)	345,- € (5123)
bei Mahd	415,- € (5122)	355,- € (5124)

Eine Förderung ist nur für die Dauer von zwei Bewilligungsperioden als Erstextensivierung möglich.

⁴ U.a. Selbstbegrünung, Ausbringung von Mäh- oder Druschgut, Einsaat mit auf Landesebene zugelassenen Rahmenmischungen

⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

⁷ Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Grünlandextensivierung mit zeitlichen Bewirtschaftungseinschränkungen

Paket 5131 bis 5146 - Extensive Weidenutzung

- Es besteht Beweidungspflicht.
- In den in Tabelle 1 genannten Zeiträumen ist die Besatzdichte auf 2 bzw. 4 GVE eingeschränkt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind vor den in Tabelle 1 je Höhenlage erstgenannten Terminen abzuschließen.^{8,9} Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Nach den genannten Zeiträumen können Beweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidepflegemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Auf Kleinstflächen unter 0,5 ha können 2 GVE pro Fläche, bei 0,5 bis 1 ha 4 GVE pro Fläche zugelassen werden.

Tabelle 1: Paket 5131 bis 5146 Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Zeitraum für eingeschränkte Beweidungsdichte	Extensivierungsstufe 1		Extensivierungsstufe 2	
	2 GVE	4 GVE	2 GVE	4 GVE
bis 200 m 15.03. - 15.06.	Ganzjährig Verzicht auf:		Ganzjährig Verzicht auf:	
	<ul style="list-style-type: none"> • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel¹⁰ • Pflegeumbruch 		<ul style="list-style-type: none"> • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel⁹ • Nachsaat¹¹ • Pflegeumbruch 	
bis 200 m 15.03. - 15.06.	675,- € (5131)	550,- € (5141)	710,- € (5132)	625,- € (5142)
200 - 400 m 01.04. - 01.07.	410,- € (5133)	370,- € (5143)	490,- € (5134)	445,- € (5144)
über 400 m 01.04.- 15.07	410,- € (5135)	370,- € (5145)	490,- € (5136)	445,- € (5146)

⁸ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

⁹ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁰ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹¹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

Paket 5151 bis 5169 - Extensive Wiesennutzung

- Es besteht Mahdpflicht.
- Die erste Mahd ist je nach Höhenlage ab dem in Tabelle 2 genannten Zeitpunkt zulässig¹². Ist witterungsbedingt eine Nutzung zu einem früheren Zeitpunkt angezeigt, kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall einer früheren Nutzung (bis zu 5 Werktagen) im betreffenden Jahr zustimmen, sofern keine naturschutzfachlichen Gründe entgegenstehen.
- Nach der ersten Mahd können Nachbeweidung, Nachmahd und sonstige zulässige Weidemaßnahmen in der Regel uneingeschränkt erfolgen.
- In Extensivierungsstufe 1 wird die zulässige Menge an Stickstoff in kg/ha/Jahr festgelegt.
- Zulässige Pflege- und Düngemaßnahmen sind grundsätzlich vor den in Klammern genannten Zeitpunkten abzuschließen^{13,14}. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall bei entsprechendem Witterungsverlauf, einer späteren Pflege- und Düngemaßnahme zustimmen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen.

Tabelle 2: Paket 5151 bis 5168 - Regelungen und Ausgleichsbeträge in Euro/ha/Jahr¹⁵

Höhenlage der Fläche m ü. NN und Ende der Frühjahrsbear- beitung	Extensivierungsstufe 1			Extensivierungsstufe 2		
	Ganzjährig Verzicht auf: • flüssige organische Düngemittel, Geflügelmist, Gärreste und mineralische N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁶ • Pflegeumbruch			Ganzjährig Verzicht auf: • jegliche N-Dünger • Pflanzenschutzmittel ¹⁵ • Nachsaat ¹⁷ • Pflegeumbruch		
Paket	5151	5153	5155	5152	5154	5156
bis 200 m (15.03.)	ab 20.05. 550,-	ab 01.06. 580,-	ab 15.06. 610,-	ab 20.05. 610,-	ab 01.06. 650,-	ab 15.06. 700,-
Paket	5157	5159	5161	5158	5160	5162
200 - 400 m (01.04.)	ab 01.06. 390,-	ab 15.06. 410,-	ab 01.07. 440,-	ab 01.06. 450,-	ab 15.06. 480,-	ab 01.07. 520,-
Paket	5163	5165	5167	5164	5166	5168
über 400 m (01.04.)	ab 15.06. 390,-	ab 01.07. 410,-	ab 15.07. 440,-	ab 15.06. 450,-	ab 01.07. 480,-	ab 15.07. 520,-

Paket 5170 - Extensive ganzjährige* Großbeweidungsprojekte

¹² Bei Vorkommen gefährdeter bodenbrütender Vogel-, anderer Tier- oder Pflanzenarten besteht die Pflicht zur Verschiebung des Mahdtermins bis zum Ende der Brutzeit bzw. bis zum für die jeweilige Art entscheidenden Zeitpunkt. Sofern der Mahdtermin über den letztgenannten Termin der jeweiligen Höhenlage gemäß Tabelle 2 hinaus verschoben werden muss, wird zusätzlich ein Ausgleichsbetrag von 60,- €/ha/Jahr für jeweils 14 Tage Mahdverschiebung (max. 180,- €/ha/Jahr) gezahlt (Paket 5169).

¹³ Soweit gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung der Frühjahrsbearbeitung bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 45,- €/ha/Jahr.

¹⁴ Auf ornithologisch nicht bedeutsamen Flächen kann naturschutzfachlich unerwünschter Aufwuchs in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde auch nach dem genannten Termin mechanisch beseitigt werden.

¹⁵ Soweit auf vegetationskundlich bedeutsamen Flächen gesetzlich oder untergesetzlich eine Einschränkung auf eine zweimalige Mahd besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 235,- €/ha/Jahr.

¹⁶ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

¹⁷ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot der Nachsaat bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 30,- €/ha/Jahr.

- mindestens 10 ha durchgängige Beweidungsfläche
- Beweidungsdichte max. 0,6 GVE/ha
- Verzicht auf Düngung¹⁸ und Pflanzenschutzmittel¹⁵
- Keine mechanische Weidepflege vor dem 15.06 (danach Weidepflege in vorheriger Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde möglich)
- Zufütterung nur bei Futtermangel in der Vegetationsruhe (u.a. zur Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen)

* Die Beweidungspflicht entfällt bei klimatisch bedingten Einstellungen in den Wintermonaten (Beachtung tierschutzrechtlicher Bestimmungen).

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

560,- Euro

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen¹⁹

Paket 5200 – Biotoppflege durch Beweidung

- Verzicht auf Düngung²⁰ und Pflanzenschutzmittel²¹
- Weidetierart, Besatzdichte und Beweidungszeitraum richten sich nach naturschutzfachlichen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Keine Winterbeweidung auf trittempfindlichen Standorten

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

620,- Euro

Paket 5210 - Biotoppflege durch Mahd

- Verzicht auf Düngung¹⁹ und Pflanzenschutzmittel²⁰
- Mahdzeitpunkte und sonstige Pflegemaßnahmen (einschl. Nachbeweidung) richten sich nach naturschutzfachlichen, biotopspezifischen Erfordernissen und werden im Einzelfall festgesetzt.
- Das Mähgut ist in der Regel²² zu entfernen.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

595,- Euro

¹⁸ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

¹⁹ Diese Pakete können Anwendung finden, soweit die extensiven Weide- und Wiesennutzungen z.B. aufgrund des Grünlandstatus der Flächen oder spezifischer Biotoppflegeanforderungen nicht geeignet sind.

²⁰ Der Verzicht auf Düngung ist zwar Regelungsbestandteil der Maßnahme, aber im Rahmen der Prämienkalkulation ohne finanzielle Relevanz. Daher ist dieses Paket auch bei gesetzlichen oder untergesetzlichen Einschränkungen der Düngung zulässig.

²¹ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

²² Im Einzelfall entscheidet die Untere Naturschutzbehörde über zulässige Ausnahmen.

Zusätzliche Maßnahmen in Verbindung mit naturschutzgerechter Grünlandbewirtschaftung oder Pflege von Offenlandbiotopen

Prämien für zusätzliche Maßnahmen werden nur in den Jahren gewährt, in denen die betreffende Maßnahme durchgeführt wird.

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr

Paket 5500

Einsatz von Ziegen aus naturschutzfachlichen Gründen 70,- Euro

Paket 5510

Handarbeitsleistungen beim Mähen und/oder Bergen des Schnittgutes 1.290,- Euro

Paket 5520

Einsatz schonender Mähtechnik 130,- Euro

Paket 5530

Beseitigung unerwünschten Gehölzaufwuchses zur Erhaltung von Grünlandbiotopen 900,- Euro

Paket 5550

Zweite Mahd ab 15.09. 250,- Euro

Paket 5560²³

Für weitere zusätzliche besondere Bewirtschaftungsauflagen oder -erschwerisse, die als Zusatzleistung auch in einzelnen Bewirtschaftungsjahren vom Zuwendungsempfänger erbracht werden, kann die Bewilligungsbehörde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewähren. Die Prämienhöhe ist im Einzelfall z.B. anhand von zusätzlichen Lohn- und/oder Maschinenkosten festzulegen und beträgt **maximal 300,- Euro/ha/Jahr**.

Zu den besonderen Auflagen oder Erschwerissen zählen unbeschadet weiterer Fälle

- die fachgerechte Entsorgung von zu entfernendem nicht verwertbarem Mähgut (z.B. von Naturschutzbrachen, Flächen mit Problemkräutern wie Jakobskreuzkraut)
- der erschwerte Abtransport aufgrund örtlicher Gegebenheiten z.B. aus engen Tallagen
- der zusätzliche Aufwand bei Pflegeleistungen in steilen Hanglagen/engen Tälern
- der zusätzliche Aufwand bei erschwerenden Bodenbedingungen (Pflegemaßnahmen auf staunassen Flächen u. a.)
- der völlige Beweidungsverzicht in Einzeljahren
- der geforderte Einsatz spezieller Geräte außerhalb von Paket 5520

²³ Die Finanzierung dieser Zusatzleistung erfolgt ohne EU-Beteiligung.

Maßnahmengruppe 3

Pflege und Nachpflanzung von Streuobstbeständen und Hecken

Paket 5301 - Pflege und Nachpflanzung bestehender Streuobstbestände

Fördervoraussetzung:

- Mindestobstbaumbestand 35 Bäume/ha
- Mindestflächengröße 0,15 ha (in diesem Fall mit Baumbestand von mind. 10 Bäumen)
- gefördert werden höchstens 76 Bäume/ha

Ergänzungspflanzung und Pflege durch:

- Ergänzung vorhandener Obstbaumbestände entsprechend fachlicher Vorgaben mit geeigneten Obstbaumsorten, die Gütebestimmungen entsprechen
- Baumpflegemaßnahmen durch Erziehungs-, Erhaltungs- und Verjüngungsschnitt entsprechend fachlicher Vorgaben
- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenbehandlung²⁴ der Obstbäume

Ausgleichsbetrag
20,- Euro Baum/Jahr
max. 1.520,- Euro/ha/Jahr

Paket 5302 - Extensive Unternutzung von Streuobstbeständen

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz²⁵- und Düngemittel
- nur förderfähig in Verbindung mit Paket 5301

Ausgleichsbetrag/ha/Jahr
260,- Euro

Paket 5400 – Pflege und Nachpflanzung bestehender Hecken

Die Bewilligungsbehörde legt im Einzelfall die erforderlichen Pflegemaßnahmen fest. Dazu gehören:

- Art der Pflegemaßnahme wie auf-den-Stock-Setzen und/oder Auslichten
- ggf. Nachpflanzung standortgerechter Arten aus gebietseigener Herkunft, einschl. ggf. erforderlicher Verbisschutzmaßnahmen
- Reisigentfernung oder -aufschichtung
- bei vorhandenem Saumstreifen mindestens einmalige Mahd innerhalb der Bewilligungsperiode mit Abräumpflicht des Mähgutes

²⁴ Im ökologischen Landbau zugelassene Mittel können eingesetzt werden.

²⁵ Soweit ein gesetzliches oder untergesetzliches Verbot des Einsatzes von PSM bereits besteht, erfolgt ein Prämienabzug von 35,- €/ha/Jahr.

Prämienstufe 1

- Standardaufwand für ortsübliche Heckenpflege

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

0,6 Euro

Prämienstufe 2

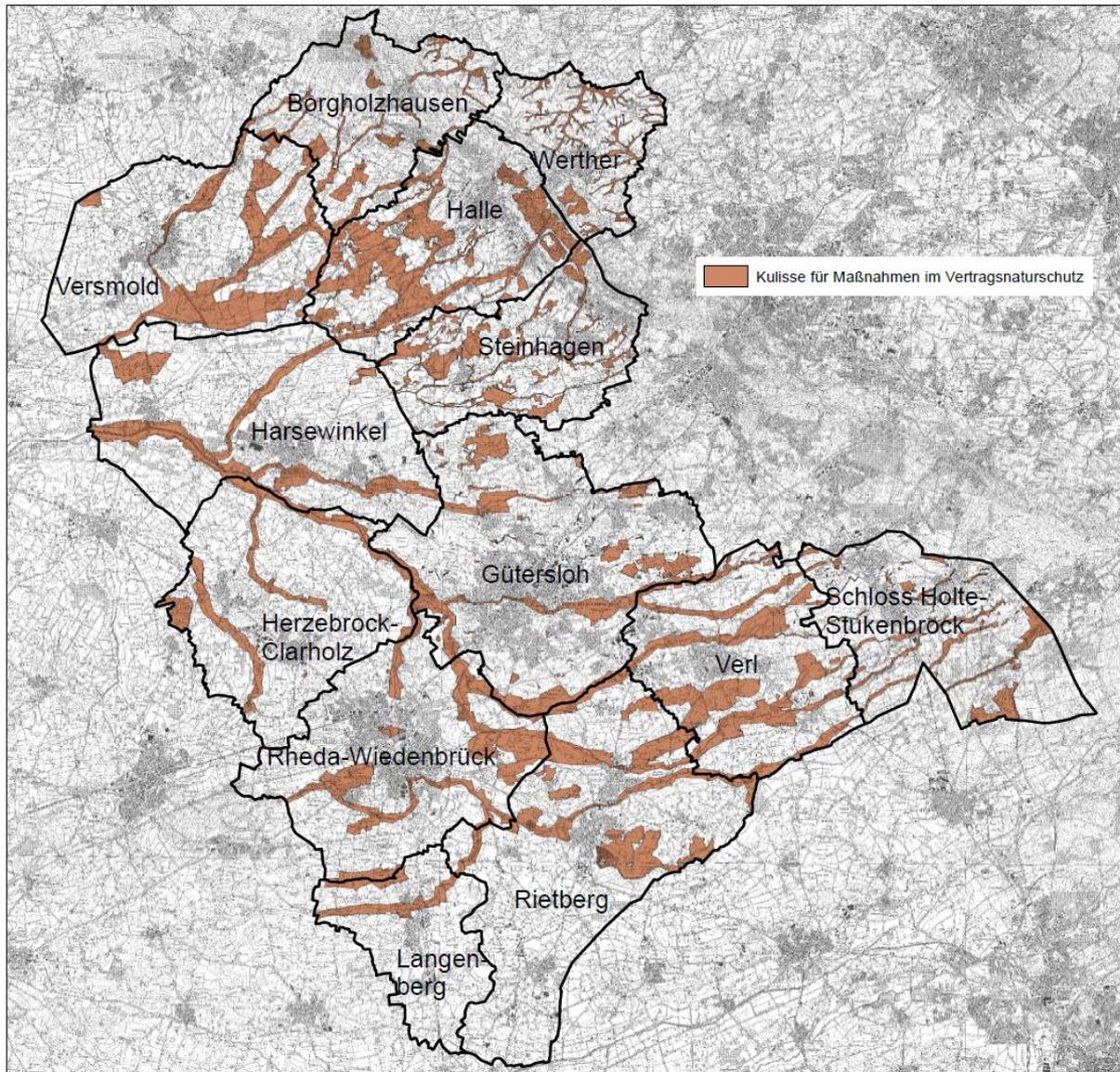
- erhöhter Pflegeaufwand bzw. erhöhter Schwierigkeitsgrad z.B. bei besonders breiten Hecken, hohem Anteil an Dornengehölzen, großen Schnittmengen, ungünstigen topographischen Verhältnissen, kürzerem Pflergeturnus

Ausgleichsbetrag m²/ Jahr

0,9 Euro

Anlage 2:

Karte der Gebietskulisse des Kreises Gütersloh für die Maßnahmengruppe 2



Herausgeber:
Der Landrat
2023

Quellen:

Fotos Titelseite – Abt. Umwelt, Frau Bante
Karte Anlage 2 – Abt. Umwelt, Frau Brandstetter

Kreis Gütersloh
- Abteilung Umwelt –
33324 Gütersloh

E-Mail: vns@kreis-guetersloh.de
Internet: www.kreis-guetersloh.de